

Christian NESCHWARA, Wien

Mathias Wilhelm (Virgilius) Haan (1737–1816) – ein Richter als Gesetzgeber

Sein Erst-Entwurf zum Strafgesetz von 1803 – ein Editionsprojekt

Mathias Wilhelm (Virgilius) Haan (1737–1816) – a Judge as Legislator.

His First Draft of the Penal Code of 1803 – an Edition Project

Mathias Wilhelm Haan was the driving force behind the legislative work on Part 1 of the Austrian Criminal Code of 1803 – at least in the first phase of the reform work from 1792 to 1796. The original draft of a new criminal law, which he had drawn up in the course of 1792, was negotiated at the beginning of 1793 under his presentation in the Commission in Legislative Matters at the Supreme Court until mid-1794. Subsequently the draft was printed according to the state of the negotiations. For the purpose to evaluate, the draft was submitted to provincial commissions set up at the Courts of Appeal. Even before these opinions were received by the Commission in Legislative Matters at the Supreme Court, the draft – essentially unchanged – was set into force as a criminal code for Galicia and Bukovina at the end of summer in 1799.

Haan's draft has an analogous function in comparison with the Galician Civil Code of 1797 as the original draft for the ABGB of 1811; hence, the Galician Criminal Code of 1796 served as the original draft of the Austrian Criminal Law of 1803. In his doctoral thesis submitted 2021, Johannes Domanig edited Haan's handwritten draft from 1793 for the first time – though in a university thesis that can only be reached by a very limited circle of readers. In order to make Haan's draft available to a larger readership, an edition in the series „Fontes iuris“ (supervised by the Commission for the Legal History of Austria, KRGÖ) is envisaged.

Keywords: Austrian Penal Code-Draft 1792 – Criminal Law: Edition-Project (KRGÖ) –

Mathias Wilhelm HAAN – Penal Code 1796 for Westgalicia.

Einleitung

A) Haan: Ein Richter als Gesetzgeber

Als Mathias Wilhelm (Virgilius) Haan¹ am 10. Dezember 1816 zu Beginn seines 80. Lebensjahres

als Vize-Präsident der Hofkommission in Gesetzgebungssachen in Wien aus dem Leben schied, wurde er in einem Nachruf von einem Kollegen zu den „vorzüglichsten vaterländischen Nomotheten“ gerechnet.² Haan zählte zu den besten

¹ KOCHER, Haan 91–93, 320f.; HAAN, Lese Früchte 19–21 (Mathias Wilhelm 1737–1816); Österreichisches Biographisches Lexikon 2, 116; MÉTALL, Haans 200. Geburtstag 412f.; COULON, Haan 303–353; MAARBURG, Oberste Justizstelle 150–155; KRONES, Haan 259; WURZBACH, Biographisches Lexikon 97f.; Genealogische Notizen Familie Haan, in AVA, FA Haan, Kart. 2.

² PRATOBEVERA, Nekrolog 317 (hier, 312f. in Fn. * auch der Hinweis auf einen von Pratobervera anonym veröffentlichten Nachruf in der Wiener Zeitung Nr. 364

vom 29. 12. 1816, 1–2); ferner NESCHWARA, Selbstbiographische Skizzen 28, in Fn. 29 mit Hinweisen von Pratobervera auf die Mathias Wilhelm von Haan betreffenden Eintragungen [in eckigen Klammern die genaueren Fundstellen in den vierseitig beschriebenen Blättern] auf Blatt 38 [= 38/3], 51 [= 51/4], 70 [= 70/1 und 70/2], 79 [= 79/1, 79/2, 79/4], 80 und 81 [= 80/4], 83 [= 83/4], 90 [= 90/], 97 [= 97/2]; weitere Fundstellen siehe bei NESCHWARA, Selbstbiographische Skizzen, im

Gesetzgebungsexperten des Kaisertums Österreich. In der Tat waren die zwei wichtigsten Kodifikationen der Habsburgermonarchie, das Strafgesetz von 1803 und das ABGB von 1811, unter seiner Leitung entstanden. Haan wurde dafür vom damaligen Gesetzgeber – Kaiser Franz II./I. – mit hohen Orden ausgezeichnet: 1804 erhielt Haan – in Anerkennung der Güte des Strafgesetzes – das Kommandeur-Kreuz des königlich-ungarischen Stephansordens verliehen, 1811 wurde er – in Anerkennung der Güte des ABGB – sogar vom Kaiser persönlich mit dem Groß-Kreuz dieses Ordens dekoriert. Als Haan im September 1814 dem Monarchen sein Pensionsgesuch vorlegte, war er schon mehr als ein halbes Jahrhundert in Diensten von vier habsburgischen Monarchen – Maria Theresia, Joseph II., Leopold II. und Franz II./I. – gestanden. Er fungierte bis zuletzt als Präsident des niederösterreichischen Appellationsgerichts in Wien, das er schon seit 1792 als Stellvertreter des vakanten Präsidiums leitete, bevor er 1795 zum Präsidenten ernannt wurde. Seitdem war er als „Oberster Landrichter“ auch Leiter des adeligen Landrechts in Niederösterreich. Überdies gehörte er seit 1790 als Mitglied der Hofkommission in Gesetzgebungssachen an, seit 1809 stand auch sie unter seiner Leitung.

Der Kaiser genehmigte Haans Pensionsgesuch ein paar Wochen später unter Zuerkennung eines jährlichen Jubiläumsgelhalts von 7.000 Gulden. Außerdem gewährte ihm der Kaiser eine Personalzulage von 1.500 Gulden. Er erwartete sich von Haan aber, dass er der Hofkommission in Gesetzgebungssachen zur „Vervollkommnung der erbländischen Gesetzgebung“ auch weiterhin seine „Einsichten und Erfahrungen“ zur Verfügung stellen werde – jedenfalls solange als seine „körperlichen und Geisteskräfte die hierzu

erforderliche Anstrengung ohne Gefahr ertragen mögen“.³ Haan unterzog sich dieser Aufgabe „bis ihn dann schließlich das charakteristische Schicksal eines damaligen Staatsdieners traf, [...] mitten aus dem Berufsleben heraus zu sterben“.⁴ Kurz vor seinem Ableben konnte Haan als Präsident der Hofkommission in Gesetzgebungssachen dem Monarchen noch den Entwurf einer revidierten Gerichtsordnung sowie den eines neuen Wechselrechts zur Sanktion vorlegen⁵; keines der beiden Projekte sollte aber letztendlich in Gesetzeskraft erwachsen. Eine neue – gesamtstaatliche – Wechselordnung war erst 1848 auf Initiative des Deutschen Bundes zustande gekommen (und wurde 1850 für die zum Deutschen Bund gehörigen Länder des Kaisertums Österreich in ein Landesgesetz transformiert⁶); eine neue Zivilprozessordnung wurde überhaupt erst 1895⁷ zustande gebracht (sie steht heute – mit zahlreichen Abänderungen – noch in Geltung).

B) Haan: sein Ur-Entwurf zum Strafgesetz von 1803 – ein Editionsprojekt

Bei den Gesetzgebungsarbeiten am 1. Teil des Strafgesetzes von 1803 über das materielle Strafrecht samt Verfahrensrecht war Haan die treibende Kraft – jedenfalls in der ersten Phase der Reformarbeiten von 1792 bis 1796.⁸ Der von ihm im Verlauf des Jahres 1792 ausgearbeitete Erst-Entwurf zu einem neuen Kriminalstrafrecht wurde zu Jahresbeginn 1793⁹ unter seinem Referat von der Hofkommission in Gesetzgebungssachen bis Mitte 1794 in Verhandlung genommen und nach dem Stand der Verhandlungen in

Verzeichnis zur Edition: 11/2 und 11/4 in Fn. 76, 29/2, 98/1 und 113/4.

³ Die Original-Dekrete in: AVA, FA Haan, Kart. 2.

⁴ KOCHER, Haan 93.

⁵ PRATOBEVERA, Nachrichten 269, 272.

⁶ RGBl. 1/1850.

⁷ RGBl. 113/1895.

⁸ NESCHWARA, Genese 47–51; vgl. DOMANIG, Josephina zur Franciscana 116–240, insbesondere 117f., 145f., 173f., 223f., 294–298.

⁹ AVA, FA Haan, Kart. 9; Reinschrift in AVA, NL Keeß, Kart. 4.

Druck gelegt¹⁰, und zwar zum Zweck einer Evaluierung durch die – an den Standorten der Appellationsgerichte in Verbindung mit dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs – 1790 eingerichteten „Länder“-Kommissionen.¹¹

Noch vor Einlangen dieser Stellungnahmen wurde der Entwurf im Wesentlichen unverändert im Sommer 1796 als Strafgesetzbuch¹² für das 1795 von den Habsburgern aus der dritten Teilung Polens erworbene Westgalizien in Geltung gesetzt sowie im Frühjahr 1797 auch für Ostgalizien und die Bukowina (1772 bzw. 1775 erworben). Die aus der praktischen Erprobung des Gesetzes in diesen Ländern gewonnenen Erkenntnisse sollten in der Folge gemeinsam mit den Rückmeldungen der „Länder“-Kommissionen den weiteren Reformarbeiten an einem neuen Strafgesetzbuch für die deutschen Erbländer des habsburgischen Gesamtstaats zugrunde gelegt werden.¹³

Für die Schlussredaktion des neuen Strafgesetzes wurde Franz Zeiller anstelle von Haan, der inzwischen zum Präsidenten des niederösterreichischen Appellationsgerichts avanciert war, als Referent bestellt.¹⁴ Der unter seiner Federführung zustande gebrachte Text wurde in Verbindung mit dem von Josef Sonnenfels ausgearbeiteten Entwurf eines Polizeistrafrechts¹⁵ als Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen im Herbst 1803 vom Monarchen sanktioniert und für die deutschen Erbländer der Habsburger-Monarchie anstelle der Strafgesetze von Joseph II. aus 1787/88 (Strafgesetzbuch und Kriminalgerichtsordnung) ab 1804 in Kraft gesetzt.¹⁶ Die mit dem neuen Kriminalrecht verbundenen Neuerungen waren im Wesentlichen schon in der

ersten Kodifikationsphase auf Grundlage von Haans Erst-Entwurf und unter seiner Federführung als Referent der Hofkommission in Gesetzgebungssachen geschaffen worden, sodass eigentlich Haan (und nicht Zeiller) als Schöpfer, zumindest aber als „spiritus rector“ der Strafrechtsreform von 1803 angesehen werden sollte: Diese Feststellungen sind – unter anderen – das Ergebnis einer mit Akribie und Sachkunde aus den Akten der Hofkommission für Gesetzgebungssachen von einem ehemaligen Kollegen des Instituts für Rechts- und Verfassungsgeschichte, Johannes Domanig, erarbeiteten Dissertation über die österreichische Strafrechtslegistik zwischen 1787 und 1803.¹⁷

Mit den substanziellen Neuerungen der *Franciscana*, dem Strafgesetz von 1803, strahlten die von Haan eingebrachten Ideen,¹⁸ insbesondere sein Konzept des allgemeinen Teils, über die Neuausgabe des Strafgesetzes von 1852 hinaus bis weit in das 20. Jahrhundert aus. Selbst das 1974 an die Stelle des alten Strafgesetzes getretene neue Strafgesetzbuch lässt in Einzelheiten der allgemeinen Bestimmungen noch immer die Handschrift von Haan erkennen.¹⁹

Im Anhang zu der von ihm 2021 vorgelegten Dissertation hat Domanig den handschriftlichen Erst-Entwurf Haans zu einem neuen Strafgesetzbuch aus 1793 erstmals ediert²⁰ – freilich in Form einer Hochschulschrift, welche nur einen sehr beschränkten Kreis von Lesern erreichen wird. Die hervorragende Qualität der Arbeit legte es aber nahe, Haans Entwurf einem breiteren Leserpublikum zur Verfügung zu stellen. Es ist eine Edition im Rahmen der von der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs (KRGÖ)²¹ betreuten

¹⁰ AVA, NL Keeß, Kart. 6.

¹¹ NESCHWARA, Genese 41f.

¹² JGS 301/1796.

¹³ NESCHWARA, Genese 50f.

¹⁴ Ebd. 52f.

¹⁵ Ebd. 55f.

¹⁶ Ebd. 57ff.; JGS 313/1803.

¹⁷ DOMANIG, Josephina zur *Franciscana* 239, 305.

¹⁸ Ebd. 145, 162, 174, 186, 189, 217, 295, 297. – Zur Genese der allgemeinen Bestimmungen vgl. NESCHWARA, Allgemeine Bestimmungen.

¹⁹ DOMANIG, Josephina zur *Franciscana* 145f. sowie in Fn. 548.

²⁰ Ebd. 324–359 (= Anhang I).

²¹ Zur KRGÖ: [http://www.rechtsgeschichte.at/index.php?article_id=37&clang=1] (27. 8. 2022).

Reihe „Fontes rerum Austriacarum“ (FRA), Abteilung III (Fontes iuris²²) in Aussicht genommen, welche schon in nächster Zeit zustande kommen soll. Schon mit den 2012 edierten „ältesten Quellen zur Kodifikationsgeschichte des österreichischen ABGB“²³ gingen die Fontes iuris über die Grenzen der Geltung „österreichischer“ Relevanz hinaus und wurden auf eine ostmitteleuropäische Ebene gehoben: Damals wurden erstmals auch keine Normtexte, sondern Materialien hierzu ediert. Mit der Edition des Erst-Entwurfs zum österreichischen Strafgesetz von 1803 könnte nun abermals ein solcher Schritt gesetzt werden. Der von Haan als Strafrechts-Referent der Hofkommission in Gesetzgebungssachen ausgearbeitete Erst-Entwurf, der nach Umarbeitungen 1796/97 für Westgalizien und sodann auch für Ostgalizien und die Bukowina in Geltung gesetzt worden war und in weiterer Folge auch der Schlussredaktion des Strafgesetzbuchs von 1803 zugrunde lag, erfüllte daher eine dem Galizischen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1797 als Ur-Entwurf für das gesamtstaatliche ABGB von 1811²⁴ analoge Funktion: Das Galizische StGB kann daher auch als Ur-Entwurf des späteren gesamtstaatlichen Strafgesetzes von 1803 angesehen werden. Dem Urheber des Erst-Entwurfs aus 1792, Mathias Wilhelm Haan, würde mit der geplanten Edition dieses Textes im Rahmen der „Fontes iuris“ gleichsam ein Denkmal gesetzt werden.

II. Zur Biographie Haans

A) Familiäres Umfeld um 1750

Mathias Wilhelm Haan,²⁵ sein dritter Vorname Virgilius wird in der Literatur meist nicht angeführt, entstammte einem alten deutschen Adelsgeschlecht, dessen Angehörige am Ende des 17. Jahrhunderts aus der Reichsstadt Schlettstadt im Elsass nach Österreich eingewandert waren.

Mathias Wilhelm wurde Ende November 1737 in eine Juristenfamilie hineingeboren. Schon sein Vater, Johann Georg (1704–1768),²⁶ war in Wien (und vermutlich in Leiden) zum Juristen ausgebildet worden und zunächst als Sekretär der niederösterreichischen Regierung tätig. Als Mathias Wilhelm zur Welt kam, war sein Vater dort bereits als Rat auf die Gelehrtenbank aufgerückt und gehörte bei der Gründung der Obersten Justizstelle zu den ersten Justizhofräten. Er wurde überdies als Beisitzer in die 1753 geschaffene Kompilationskommission (zur Ausarbeitung des Projekts eines Codex civilis Theresianus sowie der Theresianischen Halsgerichtsordnung, der Constitutio Criminalis Theresiana) berufen²⁷; als er starb, war das erste Projekt, der Codex Theresianus, im Sande verlaufen, seine Umarbeitung führte in der Folge zum Teil-ABGB, zum sog. Josephinischen Gesetzbuch, von 1786; das zweite Projekt, der Strafrechtskodex, konnte 1769 zwar erfolgreich abgeschlossen werden, wurde aber schon 1787/88 durch die Strafgesetze von Joseph II. abgelöst.

Ein älterer Bruder von Johann Georg Haan, Wilhelm Mathias (1701–1766), war ebenfalls juristisch ausgebildet und Sekretär der lateinischen Expedition des Reichshofrats in Wien.²⁸ Und

²² Die Fontes iuris sind 1946 als III. Abteilung zu den seit 1855 herausgegebenen *Scriptores*, der Abteilung I der FRA, und zu den seit 1849 herausgegebenen *Acta et Diplomataria*, der Abteilung II der FRA, hinzugetreten: [http://www.rechtsgeschichte.at/index.php?article_id=9&clang=1.] (27.08.2022).

²³ NESCHWARA, Materialien.

²⁴ DERS., Martini Entwurf 223.

²⁵ Genealogische Notizen, in AVA, FA Haan, Kart. 2, 4f.

²⁶ Ebd. 6.

²⁷ MAARBURG, Oberste Justizstelle 121.

²⁸ Genealogische Notizen, in AVA, FA Haan, Kart. 2, 5f.

auch die Mutter von Mathias Wilhelm Haan, Anna Katharina (1712–1801), entstammte einer Juristenfamilie aus Wien: Ihr Vater Johann Georg Keeß (1673–1754) war in Wien niederösterreichischer Landschreiber, ihr Bruder Franz Bernhard Keeß (1720–1795) Vize-Präsident des niederösterreichischen Appellationsgerichts, dessen Sohn Franz Georg (1747–1799)²⁹ Hofrat der Obersten Justizstelle und als Mitglied der Kompilationskommission federführend an den meisten Gesetzbüchern Joseph II. beteiligt. Zeitweilig waren er und Mathias Wilhelm Haan sogar in beiden Gremien Kollegen.³⁰

Zwei der drei jüngeren³¹ Brüder von Mathias Wilhelm Haan schlugen, so wie er, die Richterlaufbahn ein: Josef (1749–1825) war Rat am niederösterreichischen Regiment und später am Appellationsgericht, Ignaz (1752–1815)³² Rat am niederösterreichischen Landrecht in Wien, sein dritter Bruder, Leopold (1742–1828),³³ erst Verwaltungsbeamter (der siebenbürgischen Hofkanzlei in Wien) und später Gouverneur in Galizien. Allen vier Brüdern wurde 1779 auf Antrag von Mathias Wilhelm die erbländische Ritterstandswürde verliehen.³⁴

B) Ausbildung bis 1762³⁵

Die Schulzeit³⁶ verbrachte Mathias Wilhelm Haan zunächst an der öffentlichen Schule der Jesuiten in Wien. In den ersten Klassen zeigte er schwache Fortschritte, danach erwies er sich als ausgezeichnete Schüler. Als Externist an der akademischen Jesuitenschule hatte er seit 1746 eine gründliche humanistische Ausbildung erfahren, in den letzten beiden Jahrgängen gehörte er „zu den allerbesten Schülern“.³⁷ Im Elternhaus erhielt er überdies Unterricht in Französisch und Italienisch sowie eine gediegene musikalische Ausbildung zum Streicher.

Nach Abschluss der Schulausbildung erfolgte die Immatrikulierung an der Universität Wien, wo er zunächst in Physik und Logik ausgebildet wurde, danach im „gesamten Cursum studii juridici“ – und zwar jeweils mit glänzendem Erfolg (mit dem „*calculus eminentiae in prima classe* durchgehends [sic!]“).³⁸ 1761 wurde ihm das juristische Absolutorium erteilt; er wurde in allen Jahrgängen „*constanter non tantum primae classis*“³⁹ bewertet. Er ist danach noch bis 1762 im Vorlesungsbetrieb an der Universität greifbar, zwei Dutzend „*oppugnationes*“ und „*assertiones*“ über juristische Sachfragen⁴⁰ (aus allen Zweigen der Rechtswissenschaft) weisen darauf

²⁹ Genealogische Notizen, in AVA, FA Haan, Kart. 2, 17f.

³⁰ MAARBURG, Oberste Justizstelle 156; zu ihm auch KÖCHER, Keeß 93–97, 323, sowie BINDER, SUCHOMEL, Lebensgeschichte Keeß 357–377.

³¹ Drei ältere Schwestern waren 1739, 1740 und 1744 geboren: Genealogische Notizen, in AVA, FA Haan, Kart. 2, 11. Zwei ältere Brüder waren 1743 und 1748 verstorben: Verzeichnis „Jugend- und Studierzeit“, in: AVA, FA Haan, Kart. 2 (ad 1737).

³² Genealogische Notizen, in AVA, FA Haan, Kart. 2, 11.

³³ Ebd. 8. Leopold Haan wurde später Grundherr in Niederösterreich (in Dietmanns und Allentsteig) und 1802 sogar in den Herrenstand aufgenommen.

³⁴ Ebd. 6.

³⁵ „Verzeichnis der Urkunden und Schriften, betreffend die Gymnasial- und die philios.-juristischen Studienjahre des Mathias Wilhelm von Haan († 1816)“, in: AVA, FA Haan, Kart. 2 (insbesondere Nr. 3 und 4).

³⁶ Dazu COULON, Haan 306f.; dazu auch Verzeichnis „Jugend- und Studienzeit“, in: AVA, FA Haan, Kart. 2 (ad 1745/6, 1749).

³⁷ Verzeichnis „Jugend- und Studienzeit“, in: AVA, FA Haan, Kart. 2 (vor 1752).

³⁸ Ebd. (ad 1755–1760); ferner „Verzeichnis der Urkunden und Schriften, betreffend die Gymnasial- und die philios.-juristischen Studienjahre des Mathias Wilhelm von Haan († 1816)“, in: AVA, FA Haan, Kart. 2 (Nr. 5–13); vgl. COULON, Haan 307f.

³⁹ MAARBURG, Geschichte 150f., in Fn. 258.

⁴⁰ „Verzeichnis der Urkunden und Schriften, betreffend die Gymnasial- und die philios.-juristischen Studienjahre des Mathias Wilhelm von Haan († 1816)“, in: AVA, FA Haan, Kart. 2, in: AVA, FA Haan, Kart. 2 (Nr. 14).

hin, dass er sich über die Ausbildung zum juristischen Handwerker hinausgehend in juristischen Thesen auch mit wissenschaftlichen Fragestellungen auseinandersetzte.

C) Juristische Tätigkeiten

1. Rechtspraktikant⁴¹

Neben den Vorlesungen an der Universität erfuhr Haan auch „alle mögliche Anleitung“ über „Landesrecht“ und „Gerichtspraxis“ durch seinen Vater. Auf dessen Empfehlung wurde Matthias Wilhelm 1762 zunächst ohne Gehalt als Praktikant bei der niederösterreichischen Regierung aufgenommen, erhielt ab 1764 eine Aufwandsentschädigung (Adjutum) und war ab 1767 fest besoldet.

2. Hofrat der Obersten Justizstelle

1775 wurde Haan als Hofrat in die Oberste Justizstelle übernommen und seitdem neben seiner richterlichen Tätigkeit bis zu seinem Lebensende auch regelmäßig mit monarchischen Aufträgen zur Behandlung von speziellen Rechtsangelegenheiten, darunter auch strafrechtliche Untersuchungen, beschäftigt.⁴²

Schon vor seiner 1790 erfolgten Übernahme in die Hofkommission in Gesetzgebungssachen war er als Mitglied der Obersten Justizstelle fallweise in gutachtliche Stellungnahmen involviert⁴³, etwa unmittelbar nach seiner Übernahme als Hofrat, als es 1776 um die Aufhebung der Folter ging: Haan zählte damals zur Mehrheit derjenigen Justizhofräte, welche „pro tortura“ votierten, wenngleich er selbst bei den von ihm geführten strafrechtlichen Untersuchungen nie zur Folter gegriffen haben soll.⁴⁴

1779 wurde er mit der Abgabe einer Stellungnahme zu Gutachten mehrerer toskanischer Rechtsgelehrter über den Entwurf einer Allgemeinen Gerichtsordnung betraut.⁴⁵ Er fiel dabei mit seinen modernen Ansichten über die Handhabung des Zivilverfahrensrechts auf (Beschränkung der Eide als Beweismittel, Befürwortung des mündlichen Verfahrens als Mittel der Prozessbeschleunigung und Kostenersparnis sowie Unmittelbarkeit des Verfahrens, Ablehnung einer gesetzlichen Beweistheorie und Befürwortung freier Beweiswürdigung). Nur wenige seiner Vorschläge fanden aber auch Eingang in die Schlussredaktion der Gerichtsordnung von 1781. Seine zukunftsweisenden Prozessprinzipien wollte er freilich nur auf Zivilprozesse angewendet wissen; seine Konzepte zum Strafprozessrecht im Rahmen der Entwürfe zu einem neuen Strafgesetz von 1793/94 zeigten keine Einschläge dieser modernen Verfahrensprinzipien.⁴⁶

D) Gesetzgebungsaufgaben und leitende Funktionen in der Gerichtsbarkeit

1. Referent der Strafrechtsreform

Eine über diese Einzelgutachten hinausgehende Einbindung Haans in die Kodifikationsarbeiten der Regierungszeit Joseph II. ist nicht belegbar und beschränkte sich wohl zunächst allenfalls auf Aktivitäten im Rahmen der Berichterstattung der Obersten Justizstelle zu den damals laufenden Projekten des Strafrechts (Strafgesetzbuch, Kriminalgerichtsordnung) – so etwa 1781 in Zusammenhang mit der Frage der Aufhebung der Todesstrafe und der Einführung der Strafe des Schiffziehens (in Ungarn) als Surrogat dafür.⁴⁷

⁴¹ Ebd. (Nr. 15); COULON, Haan 308f.

⁴² MAAßBURG, Oberste Justizstelle, erwähnt davon nichts; COULON, Haan 309.

⁴³ Ebd. 326f.

⁴⁴ Ebd. 322.

⁴⁵ Ebd. 318f.

⁴⁶ Ebd. 321.

⁴⁷ Ebd. 322, 326.

Haan zählte übrigens auch zu jenen Justizhofräten, welche sich für die Beibehaltung der Todesstrafe als notwendiges Mittel zur Abschreckung der Allgemeinheit aussprachen, freilich eingeschränkt auf schwerste Verbrechen wie Hochverrat, Mord und Raub. Es erging in der Folge im März 1781 ein geheimer Erlass des Kaisers, wonach die Todesstrafe vorläufig nicht angewendet werden sollte; im Strafgesetzbuch von 1787 war sie – außer im standrechtlichen Verfahren – dann auch nicht mehr vorgesehen.⁴⁸

Nachdem er schon im Verlauf des Jahres 1789 zu einzelnen Sitzungen der Hofkommission in Gesetzgebungssachen über strafrechtliche Gegenstände beigezogen worden war, wurde Haan im April 1790 in die unter Leopold II. nach Auflösung der Kompilationskommission unter dem Vorsitz von Karl Anton Martini geschaffene neue Hofkommission in Gesetzgebungssachen übernommen.⁴⁹ Zunächst galt bei der Fortführung der Kodifikationsarbeiten dem Bürgerlichen Recht das vorrangige Interesse, vor allem musste noch die Frage geklärt werden, wer als Referent in der neuen Gesetzgebungskommission zu bestellen war: Der unter Joseph II. als Haupt-Referent für alle Gesetzungsprojekte bestellte Hofrat der Obersten Justizstelle Johann Georg Keeß wurde vom Vorsitzenden der neuen Gesetzgebungskommission, Karl Anton Martini, nämlich erst nach Zögern im Verlauf des Jahres 1792 als Referent nominiert, und auch nicht für das Strafrecht, sondern mit Schwerpunkt auf das Projekt der Ausarbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuches.⁵⁰ Für das Strafrecht wurde Haan als Referent bestellt. Er sprach sich dagegen aus, im Zuge der Evaluierung der Strafgesetze von Joseph II. eine Total-Revision des Strafgesetzes anzustreben, um nicht gleich „das Kind mit dem Bade

aus[zuschütten“.⁵¹ In der Folge kam es auch bloß zur Aufhebung einer Reihe von Nachtragsverordnungen zum Strafgesetzbuch von 1787.⁵²

Haan war nun beauftragt, einen neuen Entwurf auszuarbeiten. Der von ihm im Verlauf des Jahres 1792 verfasste Text, der sich zunächst auf das materielle Strafrecht beschränkte, bildete den Erst-Entwurf zum Strafgesetz von 1803. Sein Konzept wurde, wie erwähnt, in zwei Durchgängen – in der ersten Jahreshälfte 1793 sowie im ersten Jahresviertel 1794 – in der Hofkommission in Gesetzgebungssachen überarbeitet.⁵³ Anschließend arbeitete Haan den Entwurf einer Strafprozessordnung aus,⁵⁴ die im April 1794 in Druck ging. Im Juli desselben Jahres gelangte der Entwurf sodann zur Vorlage an die 1790 für die Revision des Teil-ABGB (von 1786) am Standort der Appellationsgerichte eingerichteten sogenannten „Länder“-Kommissionen sowie an die Oberste Justizstelle in Wien zur Abgabe von Stellungnahmen („Erinnerungen“). Beide Entwürfe wurden in weiterer Folge im Juni 1796 in Westgalizien als Landesgesetz eingeführt. Damit war die erste Phase der Kodifikationsarbeiten am neuen Strafgesetz abgeschlossen.⁵⁵

2. (Vize-)Präsident des niederösterreichischen Appellationsgerichts 1792 und Vorsitzender am niederösterreichischen Landrecht (Oberster Landrichter) 1795

Zugleich mit der Führung des Referats bei der Ausarbeitung des neuen Strafgesetzes im April 1792 erfolgte auch die Berufung von Haan in die Leitung des niederösterreichischen Appellationsgerichts (zunächst als Stellvertreter sowie 1795 als Präsident). Im September 1795 wurde er überdies zum Oberst-Landrichter ernannt und stand

⁴⁸ Ebd. 323–325. Vgl. DOMANIG, Josephina zur Franciscana 91–94.

⁴⁹ Ebd. 95–101; NESCHWARA, Genese 42–44; COULON, Haan 326f.

⁵⁰ NESCHWARA, Genese 45, 47f.

⁵¹ COULON, Haan 327.

⁵² JGS 115/1791.

⁵³ DOMANIG, Von der Josephina zur Franciscana 144f.

⁵⁴ Ebd. 199, 202f.

⁵⁵ NESCHWARA, Genese 48–51.

damit auch an der Spitze des Landrechts, das Personalgerichtsstand des niederösterreichischen Adels war, wofür ihm der Titel eines Geheimen Rates verliehen wurde. Die damit in der Regel verbundene Aufnahme in das landständische Kollegium scheiterte zunächst an den damit verbundenen immensen Kosten (sowie am mangelnden Besitz eines landtäflichen Gutes). Auf Intervention des Kaisers erfolgte im Juli 1797 – unter Nachsicht aller Taxen – doch seine Aufnahme in den Ritterstand, aber nur „für seine Person“.⁵⁶

3. (Vize-)Präsident der Gesetzgebungshofkommission 1797/1809

Als ihm 1796 angeboten wurde, als Vizepräsident in die Studien-Hofkommission zu wechseln, lehnte Haan dieses Angebot mit dem Argument ab, dass seine Erfahrungen in der Verwaltungspraxis dafür nicht ausreichend wären. 1796 kam es nach dem Übertritt von Martini in den Ruhestand zu Neu- bzw. Umbesetzungen in der Hofkommission für Gesetzgebungssachen: Heinrich Franz Rottenhan übernahm deren Leitung, Haan 1797 die Funktion des Vizepräsidenten;⁵⁷ nach Rottenhans Ableben wurde Haan 1809 mit dem Präsidium der Hofkommission betraut. Neben seinen Funktionen in der Gerichtsbarkeit blieb er daher auch in die laufenden Projekte der Hofkommission in Gesetzgebungssachen eingebunden – nicht nur in die Schlussredaktion des Strafgesetzes, sondern auch in die gleichzeitig einsetzende Revision des Entwurfs eines BGB, jeweils unter Franz Zeiller als Referenten.⁵⁸

4. Spezielle monarchische Aufträge bis 1816

Über diese Wirkungskreise hinaus wurden Haan weiterhin spezielle kaiserliche Aufträge zur Untersuchung rechtlicher oder politischer Fragen bzw. zur Erstattung juristischer Gutachten (in rechtlichen Angelegenheiten vom einfachen Untertanen bis zu hochgestellten Persönlichkeiten, selbst aus dem Kaiserhaus) erteilt.⁵⁹ So zog ihn 1791 die Finanz- und Kommerzhofstelle zur Untersuchung von Schmugglereifällen (Kontrabande) als strafrechtlichen Experten bei,⁶⁰ im selben Jahr wurde er auch mit der Untersuchung der Amtstätigkeit des Justiz- und Verwaltungssenats beim Wiener Magistrat betraut.⁶¹ Später kamen Aufträge auch in Zusammenhang mit der Bewältigung von Staats- und Finanzkrisen hinzu, welche die Kriege gegen Napoleon hervorgerufen hatten, wie die Organisation der Einquartierung und Verpflegung der französischen Besatzungstruppen im Zuge der zweimaligen Besetzung von Wien (1805 und 1809) sowie die Aufbringung der geforderten Kontributionen durch eine Zwangsanleihe bei den Ständen und der Stadt Wien,⁶² oder die Abwehr eines drohenden Staatsbankrotts (1811 und 1816).⁶³

E) Lebensabend 1814–1816

Über die Tätigkeiten in der Hofkommission nach seiner Pensionierung als Präsident des niederösterreichischen Appellationsgerichts von Herbst 1814 bis Sommer 1816 hatte Haan eigenhändig verfasste „Skizzen zu Bemerkungen zur Hofkommission“⁶⁴ hinterlassen, welche von einem tief verwurzelten Gerechtigkeitssinn zeugen. Von

⁵⁶ COULON, Haan 328–332; vgl. HAAN, Lesefrüchte 42f.

⁵⁷ COULON, Haan 331f.

⁵⁸ NESCHWARA, Pratobevera und Zeiller 212f., 216, 220; DERS., Selbstbiographische Skizzen 134f.

⁵⁹ COULON, Haan 309ff. Vgl. auch HAAN, Lesefrüchte 43.

⁶⁰ COULON, Haan 327.

⁶¹ Ebd. 328.

⁶² Ebd. 334–342

⁶³ Ebd. 350–352. Am 20. 2. 1811 war Haan an der Ausarbeitung des sog. Finanzpatents (JGS 929/1811) beteiligt,

womit eine neue Papierwährung eingeführt wurde. Am 1. 6. 1816 folgten analoge Maßnahmen mit zwei Patenten, einem „neuesten Finanzpatent“ (JGS 1248/1816) und einem „Bankpatent“, welches zur Gründung der Österreichischen Nationalbank führte (JGS 1250/1816).

⁶⁴ AVA, FA Haan, Kart. 2.

seinen Kollegen am Landrecht wurde er nach Beendigung der Besetzung Wiens (1805) in einem ihm in festlicher Sitzung im März 1806 dedizierten Gedicht als „Deutschlands Aristides“ bezeichnet.⁶⁵

Nach Genehmigung der Pensionierung konnte Haan wieder mehr Zeit im Kreise seiner Familie verbringen und seinen Lebensabend genießen.⁶⁶ Er war zweimal verheiratet, in der ersten, 1781 mit Eleonore Smitner (1754–1789) geschlossenen Ehe wurde sein Sohn Josef Georg (1786–1839) geboren. Dieser schlug, so wie sein Vater, die Richterlaufbahn ein und wurde 1838, knapp vor seinem Tod, zum Hofrat an der Obersten Justizstelle ernannt.⁶⁷ In der zweiten Ehe von Mathias Willhelm Haan 1791 mit Clara Anna Röthlin († 1833) wurde eine Tochter, Franziska (1793–1847), geboren.

Mathias Wilhelm Haan lebte zuletzt im Wiener Neustädter Hof in der Wiener Innenstadt,⁶⁸ heute Sterngasse 3. Abwechslung von den Sitzungen der Gesetzgebungshofkommission, denen er wöchentlich beiwohnte, verschaffte ihm seine Leidenschaft für die Musik: Bis an sein Lebensende pflegte er in seinem Haus das Spiel im Streichquartett; er hinterließ eine reichhaltige Notensammlung.⁶⁹

In seinem eigenhändig verfassten Testament vom 8. August 1816 wurde sein Sohn Josef Georg als Universalerbe bestimmt.⁷⁰ Der Nachlass war – trotz der hohen Gehalts- und Ruhestandsbezüge Haans – nicht sehr wertvoll: An Bargeld fanden

sich 16.760 Gulden, hinzu kamen Forderungen in der Höhe von 2.070 Gulden sowie ein Anspruch auf den Pensionsrückstand von 484 Gulden; außerdem Silbersachen im Schätzwert von 873 Gulden und andere Wertgegenstände geschätzt auf 714 Gulden; schließlich Kleidung und Wäsche im Schätzwert von 1.620 Gulden sowie Möbel und andere Effekten im Schätzwert von 1.143 Gulden und schließlich Bücher im Schätzwert von 350 Gulden.⁷¹ Seine umfangreiche Bibliothek, deren Kernbestand er von seinem Vater übernommen hatte, umfasste mehr als 300 Bände, neben „allerhand Juridisch- und Historischen Büchern“ befanden sich darunter auch zahlreiche Klassiker der griechisch-römischen Antike.⁷²

Ein Verzeichnis der Haan'schen Familienbibliothek existiert leider nicht (mehr) – in den Akten des niederösterreichischen Landrechts, welche 1927 beim Brand des Justizpalastes weitgehend vernichtet wurden, fehlt seitdem der Akt über den Nachlass von Mathias Wilhelm Haan. In den auf ihn und seinen Vater bezogenen Materialien des Familienarchivs finden sich (von Hand späterer Nachfahren) ab und zu Anmerkungen über einzelne Exemplare der Familienbibliothek.⁷³

⁶⁵ COULON, Haan 345.

⁶⁶ Ebd. 344.

⁶⁷ Aufgrund seines frühen Ablebens (im 53. Lebensjahr) war es ihm nicht vergönnt, noch weiter in die Fußstapfen seines Vaters zu treten. Noch 15 Jahre nach seinem Tod würdigte ihn Justizminister Karl Krauß als einen „Stern erster Größe auf dem Himmel der praktischen Jurisprudenz“: Dazu HAAN, Lese Früchte 49.

⁶⁸ COULON, Haan 352.

⁶⁹ Ebd. 345.

⁷⁰ Es ist im AVA, Inneres, Niederösterreichisches Landrecht, Verlassenschaften, unter A 57.12 verzeichnet (der Akt ist allerdings – seit dem Justizpalastbrand 1927 – nicht mehr vorhanden!).

⁷¹ COULON, Haan 352.

⁷² Dazu AVA, FA Haan, Kart. 1: Im Nachlass des Vaters Johann Georg wurden „4. fourmirte Bücher-Lästen mit Gläsern“ mit „beyläufig 300 [...] Büchern“ im Wert von 150 Gulden verzeichnet. Es fällt auf, dass keine religiöse Literatur erwähnt ist: Vgl. HAAN, Lese Früchte 45, der von Spottgedichten auf die „Pfaffen und Jesuiten“ berichtet; im FA Haan, Kart. 2, findet sich tatsächlich ein solches Elaborat mit 25 Vierzeilern im Stil von rustikalen Gstanzen.

⁷³ HAAN, Lese Früchte 32: Etwa Montesquieu (L'Esprit des lois) oder das Strafgesetzbuch für Westgalizien 1796.

III. Haan: spiritus rector des Allgemeinen Teils zum Strafgesetz von 1803

A) Inspirationen zum Urentwurf

Woraus Haan Anleitungen für die Bestimmungen des Allgemeinen Teils zu seinem 1792 ausgearbeiteten Konzept des Erst-Entwurfs für ein neues Strafgesetz gewann, bleibt in den Materialien des Familienarchivs offen. In den von Haan für seine Biographie selbst zusammengestellten Materialien, welche aber über die Zeit der Ausbildung an der Universität nicht hinausgehen, findet sich nur der Hinweis, dass er die Vorlesungen aus Strafrecht in Verbindung mit dem Pandektenrecht („praelectiones [...] ad Pandectarum partes universas, nec non ad Jus Criminale“ bei Johann Peter Banniza (1707–1775) besucht hatte.⁷⁴

Johann Peter Bannizas Lehrbuch beschränkte sich allerdings auf den Strafprozess; dies galt auch für andere Strafrechtslehrbücher dieser Zeit, wie etwa das von Georg Jakob Friedrich Meister (*Principia juris criminalis Germaniae communis*, Göttingen 1755), welches gemäß Studienplan für Innsbruck 1765 als Alternative zu Banniza in Gebrauch stand.⁷⁵ Erst Johann Christoph Kochs *Institutiones juris criminalis*, 1758 zunächst für den Rechtsunterricht an der Universität Prag verfasst, sowie das knapp danach von Josef Leonhard Banniza (Sohn des Peter Johann) zunächst für die Vorlesungen in Wien (ab 1762) und dann in Innsbruck (ab 1768) veröffentlichte Lehrbuch (*Delineatio juris criminalis*, 1771 und

1773), enthielten auch Ausführungen über strafrechtliche Bestimmungen allgemeiner Natur.

Aus Anmerkungen von Nachfahren (Urenkel Ludwig Haan; Ur-Urenkel Hugo Haan)⁷⁶ in den auf Mathias Wilhelm bezogenen Materialien des Familienarchivs findet sich der Hinweis, dass Haan neben dem von Banniza, jedenfalls noch ein anderes Strafrechtsehrbuch benutzte, nämlich die „*Elementa juris secundum ordinem Pandectarum v. Jo[hann]. Gottl[ieb]. Heineccius* – 5. Ausg. zu Frankfurt a/M. 1747“; dieses Buch „ist in der Haan’schen Bibliothek noch vorhanden“, heißt es in einer Anmerkung im Familienarchiv Haan.⁷⁷ Dieses Werk von Heineccius, einer der zahlreichen Lehrbehelfe dieses Autors, welche auch an der Juristenfakultät in Wien in Verwendung stand, behandelte die *Digesten-Bücher* 47 und 48 (die sogenannten *libri terribiles*) über das Strafrecht.⁷⁸ Es dürfte auch für die Vorlesungen aus dem Strafrecht (das *Jus Criminale*) Verwendung gefunden haben, weil das Lehrbuch des damals für das Strafrecht bestellten Professors, Peter Johann Banniza, der 1755 im Zuge der Studienreform Maria Theresias von Würzburg nach Wien berufen worden war, sich, wie gesagt, auf das Strafprozessrecht beschränkte. Banniza verwendete für seine strafrechtlichen Vorlesungen in Wien das erwähnte „*Systema jurisprudentiae criminalis*“ (1755, 21763). Dieses Werk war freilich keine schöpferische Leistung seines Herausgebers, sondern ein Plagiat: „Fast wörtlich mit allen Allegaten aus der ersten Abtheilung des Böhmerischen Lehrbuchs abgeschrieben“, wie ein zeitgenössischer Rezensent anmerkte.⁷⁹

⁷⁴ In AVA, FA Haan, Kart. 2, Verzeichnis „Jugend- und Studienzeit“ (ad 1759); „Verzeichnis der Urkunden und Schriften, betreffend die Gymnasial- und die philios.-juristischen Studienjahre des Mathias Wilhelm von Haan (+ 1816)“, in: AVA, FA Haan, Kart. 2 (Nr. 10). Zu Banniza: LENTZE, Banniza 312f.

⁷⁵ PROBST, Universität Innsbruck 402f. (kaiserliche Entschließung vom 28. 8. 1765).

⁷⁶ Urenkel Ludwig Haan (1813–1869) war der einzige Sohn von Josef Georg Haan (1786–1839), dem einzigen

Sohn von Mathias Wilhelm; Ur-Urenkel Hugo Haan (1885–?): HAAN, Lesefrüchte.

⁷⁷ AVA, FA Haan, Kart. 2, in Verzeichnis „Jugend- und Studienzeit“ (ad 1761).

⁷⁸ SCHLOSSER, Rechtsgeschichte 35, 87.

⁷⁹ BÖHMER, Handbuch 520/Nr. 1376.

Johann Samuel Friedrich Böhmer (1704–1772) war einer der bedeutendsten Autoren des deutschen gemeinen Strafrechts des 18. Jahrhunderts:⁸⁰ Sein 1732 erstmals herausgegebener Grundriss „*Elementa jurisprudentiae criminalis*“ bestehend aus einem prozessrechtlichen Teil (Sectio I: de processu criminali) und einem materiellrechtlichen Teil (Sectio II: de criminibus ac poenis) mit einem allgemeinen Kapitel „de poenis in genere“, enthielt kurze Angaben über Grund und Zweck der Strafen sowie die einzelnen Strafarten; aus diesen Definitionen wurden „axiomata“ abgeleitet, welche dann den positivrechtlichen Vorschriften über Strafausschluss und -milderung sowie -zumessung etc. zugrunde lagen und den „Allgemeinen Teil“ des Strafrechts bildeten, der somit auf den bis dahin von der Strafrechtswissenschaft bereits hervorgebrachten Ergebnissen aufbaute.⁸¹ Daran schloss dann die Darstellung der einzelnen Delikte an. Da Bannizas System nur den prozessrechtlichen Teil von Böhmers *Elementa* wiedergab, konnte es daher Haan – ebenso wie andere Nachahmer von Böhmers Werk in Österreich – keine Anleitung über Fragen des materiellen Strafrechts und den ihm zugrunde liegenden allgemeinen Lehren über Verbrechen und Strafen⁸² bieten.

⁸⁰ BOLDT, Böhmer 7f, 10f.

⁸¹ SCHAFFSTEIN, Allgemeine Lehren 26ff.

⁸² Gleiches gilt für andere Nachahmer von Böhmers *Elementa*, wie Georg Jakob Friedrich Meister (*Principia juris criminalis Germaniae communis*, Göttingen 1755), dessen Lehrbuch für die Strafrechtslehre nach dem Studienplan für die Universität Innsbruck 1765 als Alternative zu Banniza empfohlen wurde, oder Johann Christoph Koch (*Institutiones juris criminalis*, Jena 1758) an der Universität Prag in den 1770er Jahren. Etwa zur gleichen Zeit wurde von Josef Leonhard BANNIZA, dem Sohn von Peter Johann Banniza, der zunächst in Wien seit 1762 neben dem bürgerlichem Recht Strafrecht und seit 1768 diese Fächer auch in Innsbruck lehrte, ein eigenes Lehrbuch (*Delineatio juris criminalis*, Innsbruck 1773) für die Strafrechtsvorlesungen verfasst.

⁸³ KOCHER, Haan 93. So erwähnte auch PRATOBEVERA, Nekrolog 321, dass Haan niemals schriftstellerisch tätig war.

Haan ist – aufgrund seiner beruflichen Auslastung⁸³ – selbst nicht als rechtswissenschaftlicher Autor hervorgetreten; eine ihm später gemeinsam mit Sonnenfels zugeschriebene Arbeit „Über die Tortur“ aus 1776⁸⁴, dürfte wohl allein Letzteren zum Autor haben, zumal Haan ja in diesem Jahr in der Obersten Justizstelle „pro tortura“, Sonnenfels aber „contra“ votierte⁸⁵ (die 2. Auflage dieses Werkes aus 1782 wurde auch allein Sonnenfels als Autor zugeschrieben).⁸⁶ Ob Haan mit den Werken anderer im ausgehenden 18. Jahrhundert in Deutschland führender deutscher Strafrechtslehrer, vor allem mit Ernst Ferdinand Klein aus Preußen, vertraut war, lässt sich nicht beantworten.

Haan kannte jedenfalls ein Werk von Klein, dem Mitarbeiter von Carl Gottlieb Svarez beim Projekt einer allgemeinen Kodifikation für die preußischen Staaten.⁸⁷ Klein war der federführende Autor des darin behandelten Strafrechts: Das erste Ergebnis des preußischen Kodifizierungsprojekts, der Entwurf zu einem Allgemeinen Gesetzbuch aus 1792, war in Wien in der Gesetzgebungs-Hofkommission im Umlauf, er war über Anforderung von Martini angeschafft worden, sodass sich die Kommissionsmitglieder wohl mit dem Text vertraut gemacht haben konnten.⁸⁸

⁸⁴ KOCHER, Haan 320. Die hier auch noch angeführte Schrift *Specimen iuris germanici de remediis juris, juri romano incognitis* (Viennae 1757) ist ihm auch nicht zuzurechnen (vgl. schon die Zweifel bei MAAßBURG, Oberste Justizstelle 152 Fn. 261), sondern Peter Johann Banniza. Vgl. aber STUBENRAUCH, Bibliotheca Nr. 1536, wo „Math. W. Haan“ als Autor angeführt wird).

⁸⁵ Dazu oben II.C.2.

⁸⁶ Vgl. STUBENRAUCH, Bibliotheca Nr. 1535 (Haan), Nr. 3887 (Sonnenfels).

⁸⁷ BITTER, Strafrecht.

⁸⁸ Martini hatte sich bereits mit dem 1784/87 in Druck gegebenen Entwurf des AGB „sammt der darüber erfolgten Kritik und Beurtheilung durch fleissige Lektüre und prüfendes Nachdenken bekannt gemacht“, und er musste sich nun eingestehen, dass ihn dieser „in eine nicht geringe Verwunderung versetzte“. Der preußische Großkanzler Carmer hatte ihm – unaufgefordert – im Wege der Hof- und Staatskanzlei ein

Klein lieferte das Konzept des allgemeinen Teils zum materiellen Strafrecht, welcher dem preußischen AGB von 1792 zugrunde lag; dessen Systematik und Inhalt waren wohl für Haans Konzepte eines neuen österreichischen Strafgesetzes aus 1792/93 auch inspirierend.

B) Schicksal und Fortwirken des Strafgesetzes von 1803

Das Strafgesetz von 1803 wurde bald durch zahlreiche „Nachtragsverordnungen“ aufgrund authentischer Interpretationen, welche Zweifel in der Anwendung des Gesetzes in der Praxis der Gerichte ausräumen sollten, zunehmend überwuchert. Schon 1814 war zum Zweck einer Neuausgabe des Strafgesetzes eine Sichtung und Sammlung der seit 1803 zum Strafgesetzbuch auf Anfragen von Gerichten erteilten Belehrungen und Erläuterungen des Gesetzgebers veranlasst worden. Von den damals mehr als 100 das Strafgesetzbuch ergänzenden Erlässen kam etwa die Hälfte in den Anhang zu einer 1815 veröffentlichten Neuauflage des Strafgesetzbuches.⁸⁹ Dennoch schien – ungeachtet der ergänzten Neuauflage von 1815⁹⁰ – eine umfassende Revision dringend notwendig. Im Juni 1817 wurde Franz Zeiller, der Referent der Hofkommission in Gesetzgebungssachen für die Schlussredaktion des Strafgesetzes von 1803, mit kaiserlicher Entschließung beauftragt, über Möglichkeiten und Wege einer Verbesserung der Strafgesetzgebung zu berichten.

Exemplar „nebst einem sehr verbindlichen Schreiben“ zukommen lassen: NESCHWARA, Martini Entwurf 214 in Fn. 24.

⁸⁹ NESCHWARA, Pratobevera – Zeiller – Jenull 581f.

⁹⁰ In Anhang I: Neuere Vorschriften über den 1. Teil des Strafgesetzbuches über Verbrechen mit 27 Anhängen zu 34 Bestimmungen, wovon 11 zum materiellen Strafrecht zu zählen waren; sowie in Anhang II: Neuere allgemeine Verordnungen über den 2. Teil des Strafgesetzbuches über schwere Polizey-Übertretungen mit 16 Anhängen zu 20 Bestimmungen, wovon 12 das materielle Strafrecht betrafen. – Dazu auch STUBENRAUCH, Bibliotheca Nr. 1387: neben der Ausgabe von 1803 ist dort noch eine „zweite Ausg[abe].“ aus 1811 angeführt sowie die eben erwähnte „Neue Aufl.“ aus 1814,

Die von ihm 1823 und 1825 vorgelegten Verbesserungsvorschläge zum materiellen Strafrecht und Strafprozessrecht fanden in der Folge aber keine weitere Berücksichtigung.⁹¹ Für die Strafrechtsrevision wurde 1828 unter Vorsitz von Carl Joseph Pratobevera, mit dem Haan in den letzten Jahren seines Lebens in freundschaftlicher Kollegialität verbunden war, eine Spezialkommission gebildet. Allerdings folgten die Reformarbeiten dann nicht den Vorschlägen Zeillers, der auch kurz nach Aufnahme konkreter Beratungen verstorben war, sondern einem Konzept, das der damals in Österreich führende Strafrechtslehrer Sebastian Jenull (1828 von Graz nach Wien berufen) für die Strafrechtsreform geliefert hatte. Die Strafrechtsreform zeitigte bis 1848 jedoch keine sanktionsreifen Ergebnisse: Unmittelbar nach Ausbruch der Revolution wurde die Hofkommission in Gesetzgebungssachen aufgelöst, ihre Agenden gingen auf das im April 1848 geschaffene Justizministerium über.⁹²

Nach Ende der Revolution von 1848/49 erfolgten 1850 vereinzelte Änderungen des Strafgesetzes von 1803 sowie der Erlass einer neuen Strafprozessordnung.⁹³ 1852 kam es sodann zu einer Neuausgabe der materiellrechtlichen Bestimmungen des Strafgesetzes von 1803 als neues Strafgesetzbuch für das Kaisertum Österreich. In dieser Form bestand das Strafgesetz auch in der Republik Österreich fort – bis es schließlich 1974 durch ein neues Strafgesetzbuch abgelöst wurde.⁹⁴ Das

allerdings ohne Anhang der neuen Vorschriften, und eine weitere Ausgabe aus 1815 „mit angehängten neueren Vorschriften“, jeweils in der Staatsdruckerei herausgegeben; darüber hinaus gab es noch eine weitere 1808 in Prag verlegte Ausgabe des Strafgesetzes von 1803 mit dem Titel „Gesetzbuch über Verbrechen“.

⁹¹ NESCHWARA, Zeiller und das Strafrecht 7–10; vgl. DERS., Pratobevera – Zeiller – Jenull 583–591.

⁹² Ebd. 591–612.

⁹³ Eine rechtshistorisch fundierte Darstellung der Geschichte des modernen Strafprozessrechts in Österreich im Anschluss an HARTL, Wiener Kriminalgericht fehlt: Vgl. SCHENNACH, Einleitung 18f.

⁹⁴ OLECHOWSKI, Strafgesetz 319–341.

Strafprozessrecht von 1803 war hingegen – wie erwähnt – zunächst nach 1848 modifiziert und 1850 durch eine moderne Strafprozessordnung abgelöst worden. 1853 kehrte man teilweise wieder zu vorrevolutionären Grundlagen zurück, um 1873⁹⁵ die 1850 aufgenommene Modernisierung wieder aufzugreifen und dauerhaft in einer neuen Strafprozessordnung zu konservieren, welche im Kern auch heute noch besteht.

Korrespondenz:

Prof. Dr. Christian NESCHWARA (i.R.)
 Universität Wien
 Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte
 Juridicum
 Schottenbastei 10–16 A-1010 Wien
 christian.neschwara@univie.ac.at
 ORCID-Nr. 0000-0001-7956-4439

Abkürzungen:

AVA Allgemeines Verwaltungsarchiv
 FA Haan Familienarchiv Haan.
 NL Keeß Nachlass Keeß.

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
 [http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf]

Literatur:

- Josef Koloman BINDER, Hugo SUCHOMEL, Zur Lebensgeschichte des Hofrates Franz Georg von Keeß, in: Festschrift ABGB 1811, Bd. 1 (Wien 1911) 357–377.
- Albrecht von BITTER, Das Strafrecht des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794 vor dem ideengeschichtlichen Hintergrund seiner Zeit (= Rheinische Schriften zur Rechtsgeschichte 18, Baden-Baden 2013).
- Georg Wilhelm BÖHMER, Handbuch der Litteratur des Criminalrechts [...] (Göttingen 1816).
- Gottfried BOLDT, Johann Samuel Friedrich von Böhmmer und die gemeinrechtliche Strafrechtswissenschaft (Berlin 1936).
- Karl COULON. Matthias Wilhelm Edler von Haan, in: Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. 1 (Wien 1911) 303–353.
- Johannes DOMANIG, Von der Josephina zur Francisana. Eine Untersuchung der österreichischen Strafrechtslegistik zwischen 1787 und 1803. Zugleich ein Beitrag zur Erforschung der Grundlagen des modernen österreichischen Strafrechts (iur. Diss., Univ. Wien 2021).
- Hugo HAAN, 400 Lesefrüchte gesammelt in einer altösterreichischen Hofratsfamilie von 1750 bis 1950 (Genf 1969).
- Friedrich HARTL, Das Wiener Kriminalgericht. Strafrechtspflege vom Zeitalter der Aufklärung bis zur österreichischen Revolution (Wien u.a. 1973).
- Gernot KOCHER, Mathias Wilhelm Virgilius von Haan, in: Wilhelm BRAUNEDER (Hg.), Juristen in Österreich 1200 bis 1980 (Wien 1987) 91–93.
- DERS., Franz Georg von Keeß, in: Wilhelm BRAUNEDER (Hg.), Juristen in Österreich 1200 bis 1980 (Wien 1987) 93–97.
- Franz KRONES, Haan, Mathias Wilhelm von, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 10 (Leipzig 1879) 259.
- Hans LENTZE, Banniza, Johann Peter, in: Adalbert ERLER, Ekkehard KAUFMANN (Hgg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1 (Berlin 1973) 312f.
- Friedrich MAAßBURG, Geschichte der Obersten Justizstelle (Prag 21891).
- Rudolf Adalar MÉTALL, Zu Mathias von Haans 200. Geburtstag, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 14 (1937) 412f.
- Christian NESCHWARA (Hg.), Ein österreichischer Jurist im Vormärz: „Selbstbiographische Skizzen“ des Freiherrn Karl Josef Pratobevera (1769–1853)

⁹⁵ RGBl. 119/1873.

- (= Rechtshistorische Reihe 374, Frankfurt am Main u. a. 2009).
- DERS., Die ältesten Materialien zur Kodifikationsgeschichte des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches: Josef Azzoni, Vorentwurf zum Entwurf des Codex Theresianus Josef Ferdinand Holger, Anmerkungen über das österreichische Recht (1753) (= Fontes rerum austriacarum III/22, Wien 2012).
- DERS., Über Carl Joseph von Pratobevera und Franz von Zeiller, in: Kurt EBERT (Hg.), Festschrift zum 80. Geburtstag von Hermann Baltl (Wien 1998) 205–224.
- DERS., Pratobevera – Zeiller – Jenull: Eine „herrliche Trias unserer Gesetzgebung. Ein Beitrag zur Gesetzgebungsgeschichte des österreichischen Strafrechts im Vormärz, in: Ulrike AICHHORN, Hannes RINNERTHALER (Hgg.), Festschrift für Peter Putzer zum 65. Geburtstag (Egling 2004) 579–612.
- DERS., Franz Zeiller und das Strafrecht, in: *Journal on European History of Law* 1 (2010) 4–15.
- DERS., Karl Anton Martini und sein Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch, in: Johann EGGER, Georg KABBE (Hgg.), Aspekte der Rechtsgeschichte und der Gesellschaftspolitik in Tirol, Österreich und weltweit. Festschrift zum 70. Geburtstag von Kurt Ebert (Veliko Tarnovo 2013) 210–226.
- DERS., Zur Genese des österreichischen Strafgesetzes von 1803, in: Martin P. SCHENNACH (Hg.), *Strafrechtsgeschichte im „langen“ 19. Jahrhundert. Forschungen und Perspektiven* (Wien 2020) 37–60.
- DERS., „... das erste so ruhmvolle, gar bald von anderen Staaten nachgeahmte Beispiel“. Die allgemeinen Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes von 1803, in: DERS., u.a. (Hgg.), Festschrift für Thomas Simon zum 65. Geburtstag (Wien 2020) 209–220.
- Thomas OLECHOWSKI, Zur Entstehung des Strafgesetzes 1852, in: DERS., u.a. (Hgg.), *Grundlagen der österreichischen Rechtskultur. Festschrift für Werner Ogris zum 75. Geburtstag*, (Wien u.a. 2010) 319–341.
- Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950, Bd. 2 (Wien 1959) 116.
- Carl Joseph PRATOBEVERA, Nekrolog. [...] Der Präsident von Haan, in: DERS. (Hg.), *Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege*, in den Österreichischen (Erb)Staaten Bd. 3 (1817) 312–322.
- DERS., Nachrichten über die neueste Gesetzgebung und Rechtspflege in den Österreichischen Staaten [...], in: DERS. (Hg.), *Materialien* Bd. 3 (1817) 269–278.
- Jacob PROBST, *Geschichte der Universität Innsbruck seit ihrer Entstehung bis zum Jahre 1860* (Innsbruck 1869).
- Friedrich SCHAFFSTEIN, *Die allgemeinen Lehren vom Verbrechen in ihrer Entwicklung durch die Wissenschaft des gemeinen Strafrechts* (Berlin 1930).
- Martin P. SCHENNACH, Einleitung. Zu Forschungsgeschichte und Forschungsstand, in: DERS. (Hg.), *Strafrechtsgeschichte im „langen“ 19. Jahrhundert. Forschungen und Perspektiven* (Wien 2020) 1–36.
- Hans SCHLOSSER, *Europäische Rechtsgeschichte* (München 42021).
- Moritz STUBENRAUCH (Hg.), *Bibliotheca juridica austriaca. Verzeichniß der von den ältesten Zeiten bis zum Schlusse des Jahres 1846 in Österreich (außer Ungarn und Siebenbürgen) erschienenen Druckschriften und der in den österreichischen juristischen Zeitschriften enthaltenen Aufsätze aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit. Mit einem ausführlichen Sach-Register. Ein Versuch* (Wien 1847).
- Constant von WURZBACH (Hg.), *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 6 (Wien 1860) 97f.